

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Prüfkonzept „Gut vom Lande“ Erzeugerkriterien	3
2.1 Anforderungen an Prüfstellen	3
2.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen	3
2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe	3
2.3.1 Erstkontrolle	3
2.3.2 Folgekontrollen	4
2.3.3 Vorbereitung der Audits	4
2.3.4 Auditdurchführung vor Ort	4
2.3.5 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen	5
2.3.6 Auditergebnis und Ergebniskommunikation	5
2.4. Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation	6
3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für Gut vom Lande	7
3.1 Teilnehmer bei QS – K.O.	7
3.2 Platzangebot / Besatzdichte – K.O.	7
3.3 Stallhaltung – Außenklima K.O.	7
3.4 Beschäftigungsmaterial – K.O.	8
3.5 Eingesetzte Futtermittel – K.O.	8
3.6 Tiergenetik – K.O.	9
3.7 Rezertifizierung	9
4. Anhang	9
4.1 Haltungsform Stufe 3 Kriterien: Putenmast	9

1. Vorwort

Mit dem Qualitäts-Programm „Gut vom Lande“ hat sich die SPREHE Geflügel- u. Tiefkühlfeinkost Handels GmbH & Co.KG der Nachfrage von Verbrauchern nach mehr Tierwohl, Nachhaltigkeit und Premiumqualität im Putenfleischangebot angenommen. Das Qualitätsfleisch läuft unter dem Titel „Gut vom Lande“, wodurch zum einen der verantwortungsvolle Umgang mit den Tieren durch Einhaltung der Kriterien für Haltungsform 3 und zum anderen auch die enge Zusammenarbeit mit den Erzeugern verdeutlicht werden.

Die „Gut vom Lande“-Erzeugnisse stammen von Landwirten, die ihre Betriebe ebenso leidenschaftlich wie innovativ führen, indem sie neben Tierwohl-Mehrwerten, wie beispielsweise dem größerem Platzangebot, sicherstellen, dass das Putenfleisch bester Qualität entspricht.

Die tierwohl-orientierte Haltung für die Erzeugung von Lebensmitteln bekommt zunehmend mehr Bedeutung. Der Lebensmitteleinzelhandel hat gemeinsam mit der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH das System zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform (haltungsform.de) etabliert. Die einzelnen Stufen der Haltungsform sollen den Verbrauchern die Haltungsbedingungen der Tiere bei Erzeugern transparent und verständlich vermitteln. Dementsprechend ist das Programm „Gut vom Lande“ ein Beitrag für ein Putenfleischangebot, das mehr Tierwohl in der Putenmast gemäß den Anforderungen der Haltungsform Stufe 3 „Außenklima“ umsetzt.

Durch das vorgelegte Prüfkonzept: „Gut vom Lande – Haltungsform Stufe 3“ wird der Rahmen für eine kontrollierte Umsetzung der entsprechenden Produktkriterien dargestellt.

2. Prüfkonzept „Gut vom Lande“ Erzeugerkriterien

Die definierten Kriterien für Produkte der Marke „Gut vom Lande“ sollen regelmäßig und unabhängig geprüft werden, um eine Umsetzung der Haltungskriterien der Haltungsform 3 „Außenklima“ in der Putenmast zu gewährleisten.

2.1 Anforderungen an Prüfstellen

Die an „Gut vom Lande“ teilnehmenden Betriebe in der landwirtschaftlichen Erzeugung werden durch eine unabhängige Prüfstelle (auch Zertifizierungsstelle benannt) auf die Umsetzung der für „Gut vom Lande“ definierten Kriterien kontrolliert. Die unabhängige Prüfstelle muss für Kontrollen der „Gut vom Lande“-Betriebe bereits Erfahrung mit der Durchführung von Kontrollen bzw. Zertifizierungen in der landwirtschaftlichen Putenfleischproduktion besitzen und dafür akkreditiert sein.

2.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen

Die beauftragte Prüfstelle für die Kontrolle der „Gut vom Lande“-Kriterien auf den Erzeugerbetrieben stellt sicher, dass der Auditor vor Ort, bzw. die freigebende Person, qualifizierter Sachverständiger für die zu prüfenden Kriterien ist.

2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe

2.3.1 Erstkontrolle

Der Erzeugerbetrieb muss, bevor eine Teilnahme am „Gut vom Lande“ Programm möglich ist und Lieferungen von „Gut vom Lande“ Produkten angenommen werden können, bezogen auf die „Gut vom Lande“ Erzeugerkriterien in einer angekündigten Erstkontrolle geprüft werden.

Erzeugerbetriebe welche bereits für ein bei der Haltungsform zugelassenes Programm der Stufe 3 – Außenklima im Bereich Putenmast kontrolliert, zertifiziert und zugelassen sind sowie die letzte Kontrolle nicht länger als sechs Monate zurückliegt, können im Zuge der Erstzertifizierung durch eine Dokumentenprüfung der Zertifizierungsstelle eine entsprechende Zulassung für das Programm „Gut vom Lande“ erhalten.

Grundvoraussetzung ist, dass alle Kriterien des Programms „Gut vom Lande“ nachweislich bei der letzten Kontrolle erfüllt wurden. Die Zulassung erstreckt sich über den Zulassungszeitraum des bereits zertifizierten und zugelassenen Programms. In den Folgejahren ist, gemäß dem jährlichen Kontrollrhythmus, eine eigenständige Vor-Ort-Kontrolle für das Programm Gut vom Lande notwendig und durchzuführen.

Die Beauftragung der Erstkontrolle, sowie aller weiteren Audits, erfolgt durch die SPREHE Geflügel- u. Tiefkühlfeinkost Handels GmbH & Co.KG.

2.3.2 Folgekontrollen

Die Erzeugerbetriebe müssen **mind. einmal jährlich** im Hinblick auf die Umsetzung der „Gut vom Lande“ Kriterien im Rahmen unangekündigten Audits geprüft werden. Kombi-Audits mit anderen Standards sind möglich.

Für die Termine der unangekündigten Audits werden die Betriebe frühestens 24 Stunden (Werktag) vor dem Audit benachrichtigt.

2.3.3 Vorbereitung der Audits

Für die Vorbereitung der Audits sind die entsprechenden Checklisten auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen. Die Audits sind so zu planen, dass eine sachverständige Auskunftsperson des zu prüfenden Betriebs vor Ort ist und dass zum Zeitpunkt des Audits Tiere im Betrieb gehalten werden.

2.3.4 Auditdurchführung vor Ort

Die Audits zur Prüfung der „Gut vom Lande“-Kriterien bei Erzeugerbetrieben umfassen:

- ein Einführungsgespräch mit Erläuterung des Auditplans
- eine Erfassung der zu erfüllenden Kriterien in der betrieblichen Umsetzung
- die Bewertung der betrieblichen Umsetzung der Gut vom Lande - Kriterien
- Dokumentation der erfassten und bewerteten Kriterien
- Wenn nötig, Korrekturmaßnahmen für die entsprechenden Kriterien vereinbaren und einen entsprechenden Maßnahmenplan erstellen
- ein Abschlussgespräch, ob die Kontrolle vorläufig bestanden wurde oder nicht bestanden wurde und ggf. eine Besprechung eines Maßnahmenplans für die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Sind entscheidende Dokumente für die Kontrolle der Kriterien zur Prüfung nicht einsehbar, können diese maximal bis zu 3 Tage nach Audittermin dem Auditor bzw. der Prüfstelle nachgereicht werden, solange gegenüber dem Auditor bzw. der Prüfstelle glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Dokumente nur kurzfristig nicht verfügbar oder einsehbar sind.

2.3.5 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen

Die einzelnen geprüften Kriterien werden nach „erfüllt“ (A-Bewertung) oder „nicht erfüllt“ (D-Bewertung) entsprechend der Checkliste „Gut vom Lande“ Erzeugerkriterien (siehe Kapitel 3 – Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Gut vom Lande“ und Absatz 4.1 – Anforderungen Haltungsform 3) bewertet und dokumentiert. Ist ein Kriterium nicht erfüllt, muss der Sachverhalt mit einer Beschreibung der Abweichung ausführlich im Auditbericht belegt sein, wo sinnvoll und möglich mittels Fotodokumentation.

Sind Kriterien mit K.O. ausgewiesen, sind keine Korrekturmaßnahmen möglich und ein „nicht erfüllt“ dieser K.O.-Kriterien führt zu einer nicht bestandenen Kontrolle. Für sonstige Erzeugerkriterien ist die Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen möglich. Für die Erstellung eines Maßnahmenplans mit den nötigen Korrekturmaßnahmen macht der auditierte Erzeugerbetrieb dem Auditor angemessene Vorschläge für Korrekturen und Korrekturfristen.

Die Korrekturmaßnahmen sind unverzüglich vom Erzeugerbetrieb umzusetzen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Prüfstelle überprüft und im Maßnahmenplan dokumentiert.

Ein Abbruch des Audits durch den Erzeugerbetrieb entspricht einer nicht bestandenen Kontrolle.

2.3.6 Auditergebnis und Ergebniskommunikation

Das Auditergebnis beschreibt den Abschlussstatus des Audits als „bestanden“, „unter Vorbehalt bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Das Audit für die „Gut vom Lande“ Erzeugerkriterien ist **bestanden**, wenn alle Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind.

Das Audit für die „Gut vom Lande“ Erzeugerkriterien ist **unter Vorbehalt bestanden**, wenn alle K.O.-Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind und für nicht-K.O.-Kriterien entsprechende Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart sind.

Sobald die im Maßnahmenplan festgelegten Korrekturmaßnahmen **vollständig und fristgerecht** umgesetzt wurden, entspricht das Audit dem Status **bestanden**.

Werden vereinbarte Korrekturen des Audits nicht vollständig oder fristgerecht umgesetzt, ist das Audit **nicht bestanden**.

Wurden im Rahmen des Audits K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet, ist das Audit **nicht bestanden**. Sind nicht-K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet und keine Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart, gilt das Audit als **nicht bestanden**.

Der geprüfte Erzeugerbetrieb, sowie der Lieferant, werden nach Freigabe durch die freigebende Person mit entsprechendem Auditbericht und ggf. dem Maßnahmenplan schriftlich über das Auditergebnis informiert.

Das Auditergebnis, sowie der Auditbericht und ggf. der Maßnahmenplan für Korrekturen wird bei einem nicht bestandenem oder unter Vorbehalten bestanden Ergebnis nach Überprüfung durch eine freigebende Person der Prüfstelle an eine von der SPREHE Geflügel- u. Tiefkühlfeinkost Handels GmbH & Co.KG benannte Ansprechperson für das Prüfungskonzept „Gut vom Lande“ Erzeugerkriterien übermittelt.

Nur Erzeuger mit einem Auditergebnis „bestanden“ oder „unter Vorbehalt bestanden“ dürfen für die Produktion von „Sprehe Pute HF3“ als Lieferant teilnehmen.

2.4. Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation

Die Systemteilnahme bei „Gut vom Lande“ entspricht den Standards von **QS**. Die Teilnehmer des „Gut vom Lande“ sind entsprechend gemäß **QS** Vorgaben zertifiziert und gewährleisten dadurch die Qualitätssicherung, sowie Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation in der Warenkette.

Tiere für die „**Gut vom Lande**“ Vermarktung sind eindeutig und nachvollziehbar von den Erzeugerbetrieben zu kennzeichnen. Eine Vermischung mit Waren, welche nicht für die „Gut vom Lande“ Vermarktung bestimmt sind, muss ausgeschlossen werden. Eine Rückverfolgbarkeit ist über eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten.

3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für Gut vom Lande

3.1 Teilnehmer bei QS – K.O.

Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das Programm „Gut vom Lande“ nachweislich als Teilnehmer im **Qualitätssicherungssystem** (QS, Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn) sowie bei der „Initiative Tierwohl“ (Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH) zertifiziert sein.

Im Besonderen bedeutet dies für das Programm „Gut vom Lande“, dass die teilnehmenden Erzeugerbetriebe an einem QS-Schlachtbefunddatenprogramm und QS-Antibiotikamonitoring teilnehmen.

3.2 Platzangebot / Besatzdichte – K.O.

Die Besatzdichte darf 37 kg/m² für Putenhennen beziehungsweise 41 kg/m² für Putenhähne bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge nicht überschreiten. Bei einer maximalen Besatzdichte von 40 kg/m² bei Hennen und 44 kg/m² bei Hähnen.

Der Außenklimabereich kann hierbei bei einer Fläche von bis zu 1/3 der nutzbaren Stallgrundfläche zu 100 % angerechnet werden. Bei einer Fläche von mehr als 1/3 der nutzbaren Stallgrundfläche zu 50 % angerechnet werden.

Im Genesungsabteil ist eine Besatzdichte von max. 30 kg/m² einzuhalten.

3.3 Stallhaltung – Außenklima K.O.

Die Größe des Außenklimabereiches muss mindestens 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche betragen und flächendeckend eingestreut sein.

Die Auslauföffnungen müssen mindestens 5 % der Stalllängsseite ausmachen und gleichmäßig verteilt sein. Sollte der AKB im hinteren Stallbereich angegliedert sein, so müssen die Auslauföffnungen mindestens 5 % der Breite des AKB entsprechen. Die Öffnungen müssen gleichmäßig über die gesamte Breite verteilt sein. Die Auslauföffnungen sollten 1 m Breit und ca. 0,8 m hoch sein.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen die Mindestanforderungen der Öffnungen und keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Der Außenklimabereich ist ein vollständig gedeckter Stallbereich, welcher an den Seiten in der Summe 50 % licht- und luftdurchlässige Öffnungsfläche oder 100 % der Sockelhöhe vollumfänglich offen oder durch ein Draht- bzw. Kunststoffgeflecht begrenzt ist und wenn nötig mit einem Windschutznetz versehen ist.

Die Höhe des Kaltscharrraums muss mindestens 2 m betragen.

Sollte die Höhe des Kaltscharrraums größer als 2 m sein kann an den Seiten in der Summe auf 40 % licht- und luftdurchlässige Öffnungsfläche reduziert werden.

Bei bestehenden Anlagen kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Der Außenklimabereich muss allen Tieren, abhängig vom Befiederungs- und Gesundheitszustand sowie den Witterungsbedingungen, möglichst ab Beginn der sechsten Lebenswoche bzw. nach dem Umstallen in den Maststall zugänglich sein. Mit Beginn der 10. Lebenswoche ist der Zugang ständig zu gewähren.

Bei extremen Witterungsbedingungen können Ausnahmen (Einschränkung des Zugangs, teilweises Verschließen der Auslauföffnungen), sofern zum Schutz der Tiere notwendig, akzeptiert werden.

Bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. Frost, Sturm, etc.) oder einer tierärztlichen Indikation ist es zum Schutz der Tiere zulässig, Auslauföffnungen teilweise zu Verschließen oder die Zugänglichkeit zum AKB zu beschränken. Gleiches gilt bei Gefahr von Tierseuchen, wobei dieses durch den bestandsbetreuenden Tierarzt genehmigt werden muss. Jede Abweichung von der Mindestnutzungszeit ist ausführlich zu begründen und zu dokumentieren.

3.4 Beschäftigungsmaterial – K.O.

Zusätzlich zu lockerer, trockener Einstreu, die so beschaffen sein muss, dass die Tiere picken und scharren können, muss als Beschäftigungsmaterial mindestens ein weiteres veränderbares, sich verbrauchendes Material, wie zum Beispiel Stroh, Picksteine spätestens mit Beginn der zweiten Lebenswoche ständig angeboten werden.

Die Beschäftigungsmaterialien müssen so beschaffen und angebracht sein, dass für die Tiere hierdurch kein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht. Je angefangener 400 m² nutzbarer Stallfläche sind zwei verbrauchbare Beschäftigungsmöglichkeiten einzubringen.

Dies ist organisches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine.

3.5 Eingesetzte Futtermittel – K.O.

Alle Betriebe haben eine gültige Zulassung für die Putenmast im VLOG-System (Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.) oder einem damit vergleichbaren, anerkannten System (z.B. ARGE-Gentechnik frei, etc.). Es sind nur Futtermittel ohne Gentechnik gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) zulässig. Die Mindestfütterungszeit gemäß EGGenTDurchfG wird bei jeder Mastpute, die zur Schlachtung abgegeben wird, eingehalten.

3.6 Tiergenetik – K.O.

Grundsätzlich sind robuste und gesunde Zuchtlinien einzusetzen. Langsam wachsende Rassen mit maximaler durchschnittlicher Gewichtszunahme bis 110 g/Tag oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlachtalters von 140 Tagen bei Putenhähnen beziehungsweise 100 Tagen bei Putenhennen. Eine Unterschreitung des Mindestalters ist bei Vorgriffen zur Einhaltung der Besatzdichte möglich.

3.7 Rezertifizierung

Auf Antrag können bestehende zugelassene Haltungsform 3 Programme (<https://www.haltungsform.de/im-ueberblick/>) von SPREHE für das Gut vom Lande Programm anerkannt werden. Im Falle einer Programmanerkennung ist SPREHE jederzeit befugt, Stichprobenaudits beim Lieferanten durchzuführen.

4. Anhang

4.1 Haltungsform Stufe 3 Kriterien: Putenmast

Die Anforderungen und Kriterien in der Haltungsform Stufe 3 für Betriebe mit Putenmast sind in ihrer aktuellen Form unter nachfolgendem Link auf der Website [haltungsform.de](https://www.haltungsform.de) der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH zu finden.

www.haltungsform.de/kriterien-und-mindestanforderungen/

Selektion: Putenmast